

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verleihung von Temporärpersonal (gültig ab 01.07.2006)

Diese Bedingungen basieren unter anderem auf der Grundlage des OR und des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) vom 6. Oktober 1989.

### 1. Allgemeine Bedingungen

Die Geschäftsbedingungen basieren auf der Grundlage des AVG und den jeweiligen vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten GAV. Sie regeln die Tätigkeit der ibt Personal AG als Verleiher.

Diese allgemeinen Bedingungen sind integrierter Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft und gelten während der Dauer des Einsatzes unseres temporären Mitarbeiters.

Der Kunde anerkennt unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist er damit nicht einverstanden, hat er uns sofort zu informieren; in diesem Falle wird der Einsatz unseres temporären Mitarbeiters sofort beendet und der Verleihvertrag annulliert. Ohne schriftliche Mitteilung innert 5 Tagen gelten die vorliegenden Bedingungen als akzeptiert.

### 2. Vertragsverhältnisse

Das unseren Kunden zur Verfügung gestellte temporäre Personal wurde sorgfältig geprüft und den gestellten Anforderungen entsprechend ausgewählt. Unser temporärer Mitarbeiter ist durch einen Arbeitsvertrag an die ibt Personal AG gebunden und steht in keinem vertraglichen Verhältnis zu unserem Kunden-Stundentarif, Spesen, Beginn und Dauer des Einsatzes werden im voraus telefonisch vereinbart und mit einem Verleihvertrag schriftlich bestätigt.

Diese Abmachungen gelten nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes.

Der temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, sich den Bedürfnissen des Kunden anzupassen, dessen Arbeitszeit, Betriebsordnung und Gepflogenheiten zu anerkennen und zu befolgen. Er hat seine Arbeit nach bestem beruflichen Können sorgfältig und pflichtbewusst auszuführen. Er anerkennt seine Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.

Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese von unserem temporären Mitarbeiter richtig gehandhabt werden.

Ausserdem verpflichtet sich der Kunde, alle Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des temporären Mitarbeiters zu treffen (EKAS-Richtlinien 6508 vom 1.1.2000) und sich an die, der Tätigkeit entsprechenden, gesetzlichen Vorschriften zu halten. Er ist dafür besorgt, dass unser temporärer Mitarbeiter die besonderen Sicherheitsvorschriften kennt und auch einhält.

Ist das Temporärpersonal den Anforderungen des Einsatzbetriebes wider Erwarten nicht gewachsen, steht dem Einsatzbetrieb das Recht der Rückweisung ohne Verrechnung **innert der ersten vier Arbeitsstunden** zu. Die ibt Personal AG wird nach Möglichkeit eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen.

### 3. Rapportwesen

Aufgrund des vom Kunden unterzeichneten Arbeitsrapportes, den unser temporärer Mitarbeiter täglich oder nach Wunsch wöchentlich vorlegt, zahlen wir das Salär direkt unserem temporären Mitarbeiter und berechnen dem Kunden wöchentlich die ausgewiesenen Arbeitsstunden. Durch die Unterschrift des Kunden bezeugt dieser die Richtigkeit der ausgewiesenen Arbeitsstunden auf dem Rapport und haftet vollumfänglich selber für die rapportierten Stunden. Innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung erwarten wir deren Überweisung. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 12 Prozent als vereinbart.

Im vereinbarten Stundentarif sind alle Personalnebenkosten, Versicherungsprämien, das Feriengeld, die Feiertagsentschädigung und die Kinderzulagen enthalten. Eventuelle Transport-, Übernachtungs-, Mittags-, Kilometerspesen oder andere Spesen sowie Schicht- oder Gefahrezulagen werden separat ausgewiesen.

Überstunden dürfen nur nach vorangehender Absprache zwischen dem Kunden und der ibt Personal AG geleistet werden. Sie werden mit einem Zuschlag von 25 Prozent bzw. 50 Prozent (Sonn- und Feiertage) des Tarifes fakturiert, wenn nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wird. Die Überstunden sind auf dem Arbeitsrapport eindeutig zu deklarieren und vom Kunden zu unterzeichnen.

### 4. Haftung

Die ibt Personal AG kann sich nicht gegen Schäden oder Personenverletzungen, die vom Arbeitnehmer beim Einsatzbetrieb verursacht werden versichern lassen. Gegenüber Dritten ist der Arbeitnehmer, Hilfsperson der Einsatzfirma. Infolge dessen haftet der Einsatzbetrieb nach OR Art. 55 und Art. 101, für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Arbeitnehmer haftet auf der Grundlage von OR Art. 321e, für alle Schäden, die er absichtlich oder fahrlässig zugefügt hat. Die ibt Personal AG lehnt jegliche Haftung ab. Dies gilt auch bezüglich Gebrauch und Verlust von Werkzeug, Material, Maschinen, Fahrzeugen, Geld, Wertpapieren und weiteren Waren des Einsatzbetriebes. Bei Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

### 5. Kündigungsfristen

Für unbefristete Einsätze gelten folgende Kündigungsfristen

- ) während der ersten drei Monaten ununterbrochener Anstellung mindestens zwei Arbeitstage
- ) vom vierten bis und mit sechstem Monat ununterbrochener Anstellung mindestens sieben Tage
- ) ab dem siebten Monat ununterbrochener Anstellung einen Monat

### 6. Try & Hire

Der Kunde kann einen Temporären Mitarbeiter nach Einsatzende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet uns der Kunde aber eine Entschädigung:

- ) Falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat, und
- ) falls die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzende stattfindet.

Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde uns für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen wird.

### 7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar für diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Verleihung von Temporärpersonal“ ist das Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der ibt Personal AG in St. Gallen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Honorarordnung der ibt Personal AG (gültig ab 01.07.2018)

### 1. Vertragsleistungen

#### **Basisleistungen Personalsuche**

Zu den Basisleistungen von ibt Personal AG gehören der Einsatz von strukturierten Bewerberinterviews und daraus abgeleitet das Verfassen von aussagekräftigen Bewerberreports.

### 2. Erfolgsmandatshonorar

Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden und einem von der ibt Personal AG zugeführten Kandidaten wird ein Honorar fällig.

Der Berechnungssatz des Honorars basiert auf dem vereinbarten Brutto-Jahreseinkommen bei 100% inklusive Lohnerhöhungen und sonstige Bezüge, bei erfolgsorientierten Jahreseinkommen nach dem Zielsalär.

Entsprechend anwendbar sind folgende Provisionsansätze:

- Jahressalär bis CHF 99'999.-	13%
- Jahressalär CHF 100'000.- bis 129'999.-	15%
- Jahressalär ab CHF 130'000.-	18%

#### **Zahlungsfristen**

Sämtliche Rechnungen sind innert 10 Tagen rein netto zahlbar. Bei erfolgreicher Vermittlung wird ab dem Datum der Arbeitsvertragsunterzeichnung fakturiert.

### 3. Mehrwertsteuer (MwSt.)

Sämtliche Tarife verstehen sich **exklusive Mehrwertsteuer**, d.h. die in dieser Honorarordnung festgelegten Honorare und/oder Kosten werden vom MwSt. entsprechend erhöht.

### 4. Haftung

Die Basisleistungen Personalsuche der ibt Personal AG ersetzen keinerlei die durch den Kunden detaillierten Prüfungen des Bewerbers. **Der Kunde übernimmt für seine Wahl die volle Verantwortung, wenn er mit einem Bewerber der ibt Personal AG einen Anstellungsvertrag abschliesst.**

Da die ibt Personal AG mit dem Bewerber in keinem Fall einen Vertrag abgeschlossen hat und ihm keine Entschädigung oder irgend eine Vergütung verlangt hat, lehnt sie jegliche Verantwortung hinsichtlich der Aussagen oder der Durchführung der Arbeit des Bewerbers bei dem Kunden ab.

### 5. Kandidatenschutz

#### **Bewerbungsunterlagen**

Die zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen unterstehen dem Datenschutz. Die Bewerbungsunterlagen, ausgenommen die Unterlagen des vom Kunden eingestellten Bewerbers sind Eigentum der ibt Personal AG und müssen ihr retourniert werden. Diese Unterlagen dürfen in keinem Fall weder an Drittpersonen weitergeleitet noch direkt oder indirekt gebraucht werden.

#### **Referenzabklärungen**

Direkte Referenzabklärungen des Kunden dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der ibt Personal AG erfolgen.

#### **Kundenschutz**

Während der Dauer von zwölf Monaten nach der Präsentation von Kandidaten (persönlich oder schriftlich) gilt der Kundenschutz zugunsten der ibt Personal AG. Kommt es in dieser Zeitspanne zu einem Teilzeit- oder Vollzeit-Anstellungsverhältnis zwischen Kandidaten und dem Kunden, wird das entsprechende Honorar von der ibt Personal AG in Rechnung gestellt. Dieses Honorar steht ihr unabhängig von jedem Vertragsabschluss Gründen oder Umständen zu.

### 6. Garantie

#### **Fehlender Stellenantritt durch Kandidat**

Tritt ein durch die ibt Personal AG vermittelter Kandidat seine Arbeitsstelle nicht an, erstattet die ibt Personal AG 80% des vereinnahmten Honorars zurück.

#### **Austritt des Kandidaten während der Probezeit**

Tritt ein durch ibt Personal AG vermittelter Kandidat innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit aus dem Unternehmen des Kunden aus, erstattet sie 50 % des vereinnahmten Honorars zurück.

#### **Nichtantritt oder Austritt aus begründetem Anlass**

Eine Rückerstattung wird nicht gewährleistet, wenn der Kandidat das Arbeitsvertragsverhältnis aus einem begründeten, vom Kunden zu verantwortenden Anlass aufgelöst hat.

### 7. Anwendung der AGB - Honorarordnung

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Honorarordnung“ der ibt Personal AG kommen zur Anwendung, wenn zwischen den Vertragsparteien keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen bestehen bzw. solche Vereinbarungen hier geregelte Punkte unberücksichtigt lassen oder wenn der Kunde den Dauervermittlungsvertrag der ibt Personal AG nicht unterschrieben zurücksendet. Bei Unterlassung dieser Formvorschrift, gelten diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Honorarordnung“ als stillschweigend akzeptiert. Sie sind ein integrierter Bestandteil des Dauervermittlungsvertrages und treten in Kraft sobald der Anstellungsvertrag zwischen dem Kunden und dem von der ibt Personal AG vorgeschlagenen Bewerber abgeschlossen ist. Durch seine Unterschrift auf dem Dauervermittlungsvertrag, bestätigt der Kunde diese Anstellung.

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Honorarordnung“ ersetzen alle bisherigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Honorarordnungen“.

### 8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar **für diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Honorarordnung“ als auch für den Dauervermittlungsvertrag** ist das Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der ibt Personal AG in St. Gallen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verleihung von Temporärpersonal im Payrolling

(gültig ab 01.07.2006)

Diese Bedingungen basieren unter anderem auf der Grundlage des OR und des *Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)* vom 6. Oktober 1989.

### 1. Allgemeine Bedingungen

Die Geschäftsbedingungen basieren auf der Grundlage des AVG und den jeweiligen vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten GAV. Sie regeln die Tätigkeit der ibt Personal AG als Verleiher.

Diese allgemeinen Bedingungen sind integrierter Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft und gelten während der Dauer des Einsatzes unseres temporären Mitarbeiters.

Der Kunde anerkennt unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist er damit nicht einverstanden, hat er uns sofort zu informieren; in diesem Falle wird der Einsatz unseres temporären Mitarbeiters sofort beendet und der Verleihvertrag annulliert. Ohne schriftliche Mitteilung innert 5 Tagen gelten die vorliegenden Bedingungen als akzeptiert.

### 2. Vertragsverhältnisse

Das unseren Kunden zur Verfügung gestellte temporäre Personal wurde sorgfältig geprüft und den gestellten Anforderungen entsprechend ausgewählt. Unser temporärer Mitarbeiter ist durch einen Arbeitsvertrag an die ibt Personal AG gebunden und steht in keinem vertraglichen Verhältnis zu unserem Kunden-Stundentarif, Spesen, Beginn und Dauer des Einsatzes werden im voraus telefonisch vereinbart und mit einem Verleihvertrag schriftlich bestätigt.

Diese Abmachungen gelten nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes.

Der temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, sich den Bedürfnissen des Kunden anzupassen, dessen Arbeitszeit, Betriebsordnung und Gepflogenheiten zu anerkennen und zu befolgen. Er hat seine Arbeit nach bestem beruflichen Können sorgfältig und pflichtbewusst auszuführen. Er anerkennt seine Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.

Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese von unserem temporären Mitarbeiter richtig gehandhabt werden.

Ausserdem verpflichtet sich der Kunde, alle Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des temporären Mitarbeiters zu treffen (EKAS-Richtlinien 6508 vom 1.1.2000) und sich an die, der Tätigkeit entsprechenden, gesetzlichen Vorschriften zu halten. Er ist dafür besorgt, dass unser temporärer Mitarbeiter die besonderen Sicherheitsvorschriften kennt und auch einhält.

### 3. Rapportwesen

Aufgrund des vom Kunden unterzeichneten Arbeitsrapportes, den unser temporärer Mitarbeiter täglich oder nach Wunsch wöchentlich vorlegt, zahlen wir das Salär direkt unserem temporären Mitarbeiter und berechnen dem Kunden wöchentlich die ausgewiesenen Arbeitsstunden. Durch die Unterschrift des Kunden bezeugt dieser die Richtigkeit der ausgewiesenen Arbeitsstunden auf dem Rapport und haftet vollumfänglich selber für die rapportierten Stunden. Innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung erwarten wir deren Überweisung. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 12 Prozent als vereinbart.

Im vereinbarten Stundentarif sind alle Personalnebenkosten, Versicherungsprämien, das Feriengeld, die Feiertagsentschädigung und die Kinderzulagen enthalten. Eventuellen Transport-, Übernachtungs-, Mittags-, Kilometerspesen oder andere Spesen sowie Schicht- oder Gefahrezulagen werden separat ausgewiesen.

Überstunden dürfen nur nach vorangehender Absprache zwischen dem Kunden und der ibt Personal AG geleistet werden. Sie werden mit einem Zuschlag von 25 Prozent bzw. 50 Prozent (Sonn- und Feiertage) des Tarifes fakturiert, wenn nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wird. Die Überstunden sind auf dem Arbeitsrapport eindeutig zu deklarieren und vom Kunden zu unterzeichnen.

### 4. Haftung

Die ibt Personal AG kann sich nicht gegen Schäden oder Personenverletzungen, die vom Arbeitnehmer beim Einsatzbetrieb verursacht werden versichern lassen. Gegenüber Dritten ist der Arbeitnehmer, Hilfsperson der Einsatzfirma. Infolge dessen haftet der Einsatzbetrieb nach OR Art. 55 und Art. 101, für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Arbeitnehmer haftet auf der Grundlage von OR Art. 321e, für alle Schäden, die er absichtlich oder fahrlässig zugefügt hat. Die ibt Personal AG lehnt jegliche Haftung ab. Dies gilt auch bezüglich Gebrauch und Verlust von Werkzeug, Material, Maschinen, Fahrzeugen, Geld, Wertpapieren und

weiteren Waren des Einsatzbetriebes. Bei Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

### 5. Kündigungsfristen

Für unbefristete Einsätze gelten folgende Kündigungsfristen

- ) während der ersten drei Monaten ununterbrochener Anstellung mindestens zwei Arbeitstage
- ) vom vierten bis und mit sechstem Monat ununterbrochener Anstellung mindestens sieben Tage
- ) ab dem siebten Monat ununterbrochener Anstellung einen Monat

### 6. Payrolling

Die ibt Personal AG ist bereit, mit dem Einsatzbetrieb ein Payrolling-Vertragsverhältnis abzuschliessen. Dabei steht der vermittelte Arbeitnehmer während der Dauer von min. 2 Monate effektiver Arbeitszeit im Anstellungsverhältnis der ibt Personal AG und kann nach Ablauf der vorgenannten Frist vom Einsatzbetrieb kostenlos in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden.

### 7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar für diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Verleihung von Temporärpersonal im Payrolling“ ist das Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der ibt Personal AG in St. Gallen.

**Geschäftsbedingungen „Personalselektion im Namen des Kunden / Beim Kunden“ (gültig ab 01.07.2018)**

**1. Ziel**

Der Kunde soll durch die ibt Personal AG von administrativem und zeitintensivem Aufwand entlastet werden. Zu den Basisleistungen der ibt Personal AG gehören folgende Dienstleistungen:

- J Durchsicht der Bewerberdossiers durch eine/n qualifizierten Personalberater
- J Grob- und Feinselektion durch einen qualifizierten Personalberater
- J Erstgespräche mit potentiellen Bewerber/innen durch einen qualifizierten Personalberater
- J Absagen und Dossiers(rück)versand durch eine/n kaufm. Sachbearbeiter/in
- J Verfassen von Stelleninseraten durch Personalberater
- J Erstellen des Medienplanes durch Personal-/Marketingberater
- J Einholen von Referenzauskünften
- J Weitere Dienstleistungen wie Erstellen des Anforderungsprofils, Personalanalysen, graphologische Gutachten etc. werden durch unsere qualifizierten Personalberater erarbeitet oder unter Beizug Dritter erstellt

**2. Ablauf**

Jeder Auftrag wird vorgängig in einem persönlichen Gespräch erläutert, sodass der Kunde bestimmt, welche Dienstleistungen er in Anspruch nehmen will und wie die Berater der ibt Personal AG vorzugehen haben. Der Kunde bestimmt die Interviewtechnik, das Reporting, etc. Ebenfalls soll die ibt Personal AG über genügend Informationen verfügen, sodass sie den Kandidaten seriös über die offene Vakanz, wie aber auch über die Tätigkeiten, Organigramme etc. des Kunden informieren kann. Anschliessend erhält der Kunde eine verbindliche Auftragsbestätigung inkl. einer Auflistung über die voraussichtlichen Kosten.

**3. Datenschutz und Haftung**

Die ibt Personal AG verpflichtet sich, über die erhaltenen Informationen seitens des Kunden, wie aber auch über die Bewerber/innen, absolutes Stillschweigen zu wahren und diese auch nicht an Dritte weiterzugeben. Ebenfalls verpflichtet sich die ibt Personal AG ihre Arbeit seriös und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Werden aber Berater der ibt Personal AG durch Bewerber in die Irre geführt oder erfolgen Fehleinschätzungen eines Bewerbers, kann die ibt Personal AG für entstandenen Schaden nicht haftbar gemacht werden, sofern keine Grobfahrlässigkeit besteht.

**4. Kosten**

Die ibt Personal AG arbeitet im Stundenhonorar. Der Honorarsatz beträgt:

- J Fr. 150.--/Std. exkl. MwSt. für Berateraufgaben
- J Fr. 90.--/Std. exkl. MwSt. für Sachbearbeiteraufgaben
- J Fr. 250.--/Std. exkl. MwSt. für spezielle Aufgaben der GL

Drittkosten für Inserate, Porti, Telefonspesen, graphologische Gutachten etc., werden von der ibt Personal AG dem Kunden separat zu den effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

**5. Zahlungsziel**

Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen rein netto zahlbar. Bei grösseren Aufträgen behält sich die ibt Personal AG vor, Akontorechnungen oder Vorauszahlungsrechnungen zu stellen. Bei Ueberschreiten des Zahlungsziels hat die ibt Personal AG das Recht, ihre Arbeit sofort niederzulegen, was aber den Kunden nicht von der Zahlungspflicht befreit.

**6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Anwendbar für diese Geschäftsbedingungen ist das Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist der Sitz der ibt Personal AG in St. Gallen.